



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 8

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.04.2015

39. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2015 vom 10. Februar 2015

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bothel vom 16. Dezember 2014

Bekanntmachung der Samtgemeinde Selsingen über einen Antrag zur wasserrechtlichen Planfeststellung zum Ausbau verschiedener Gewässer in Verbindung mit dem Abbau von Torf in den Gemarkungen Klenkendorf und Sandbostel der Torfwerke Sandbostel GmbH & Co. KG vom 23. April 2015

Satzung zur 9. Änderung der Gebührenordnung für die Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt vom 21. April 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2015 vom 23. März 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2015 vom 31. März 2015

Bekanntmachung der Gemeinde Gnarrenburg über einen Antrag zur wasserrechtlichen Planfeststellung zum Ausbau verschiedener Gewässer in Verbindung mit dem Abbau von Torf in den Gemarkungen Klenkendorf und Sandbostel der Torfwerke Sandbostel GmbH & Co. KG vom 27. April 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2015 vom 19. Februar 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2015 vom 26. März 2015

Satzung der Gemeinde Lauenbrück über eine Bürgerbefragung nach § 35 NKomVG - Ausbau Schwarzer Weg - vom 28. April 2015

Satzung der Gemeinde Lauenbrück über eine Bürgerbefragung nach § 35 NKomVG - Ausbau Schulstraße - vom 28. April 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2015 vom 9. März 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2015 vom 9. April 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2015 vom 1. April 2015

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2015 vom 17. März 2015

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Visselhövede in der Sitzung am 10.02.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge	14.420.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	14.420.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	70.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	152.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.684.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.668.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.609.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.162.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.552.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	584.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.846.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.415.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 2.552.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | auf 545 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | auf 415 % |
| 2. Gewerbesteuer | auf 380 % |

Visselhövede, den 10. Februar 2015

(L. S.)

Goebel
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 20. April 2015 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/050 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Visselhövede öffentlich aus.

Visselhövede, den 30. April 2015

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2015 Nr. 8

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bothel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bothel folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Bothel beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Bothel. ²Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen
- Bothel
Brockel
Hastedt
Hemsbünde
Hemslingen-Söhlingen
Kirchwalsede
Süderwalsede
Westerwalsede
- unterhaltenen Ortsfeuerwehren. ³Die Ortsfeuerwehren Bothel, Kirchwalsede und Hemslingen-Söhlingen sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. ⁴Die Ortsfeuerwehren Brockel, Hastedt, Hemsbünde, Süderwalsede und Westerwalsede sind Grundausstattungsfeuerwehren.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp. Die Bestellung endet mit dem Erreichen der Altersgrenze oder der Aufhebung der Bestellung durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) ¹Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflcht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

³Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. ⁴Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. ⁵Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Gemeindekommando

- (1) ¹Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. ²Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde (Samtgemeinde) und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde (Samtgemeinde) für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
 - a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

- (3) ¹Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindegemeinschaftsmitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. ²Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindegemeinschaftskommando aufgenommen werden. ³Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) ¹Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindegemeinschaftskommandos zuziehen. ²Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindegemeinschaftskommandos vorzeitig abberufen.
- (6) ¹Das Gemeindegemeinschaftskommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 1-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Gemeindegemeinschaftskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindegemeinschaftsmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindegemeinschaftskommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) ¹Beschlüsse des Gemeindegemeinschaftskommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ³Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegemeinschaftskommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) ¹Über jede Sitzung des Gemeindegemeinschaftskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindegemeinschaftskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) ¹Das Ortskommando besteht aus
- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.
- ²Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. ³Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. ³§ 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.
- ⁴Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.
- (4) ¹Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit 1-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. ⁴Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. ⁵Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

- (5) ¹Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindegemeinschaftskommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. ²Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. ²Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. ³Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. ⁴An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. ⁵Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. ³Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) ¹Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). ²Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ²Es wird offen abgestimmt. ³Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) ¹Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) ¹Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. ²Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. ³Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) ¹Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) ¹Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. ²Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. ³Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) ¹Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. ²Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. ³Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) ¹Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. ²Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. ³Sie trägt die Kosten.
- (3) ¹Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). ²Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) ¹Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). ²Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) ¹Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. ²In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) ¹Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. ²Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) ¹Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. ²Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. ³Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

- (1) ¹Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. ²Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. ³Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. ⁴Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) ¹Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. ²Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) ¹Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. ²Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde (Samtgemeinde) den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. ³Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) ¹Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. ²Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. ³Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. ⁴Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) ¹Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. ²Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. ³Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. ⁴Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) ¹Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. ²Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) ¹Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) ¹Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. ²Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. ³Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindegewalt und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) ¹Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. ²Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2015 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Bothel vom 26.09.1995 außer Kraft.

Bothel, den 16. Dezember 2014

(L. S.)

Eberle
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2015 Nr. 8

Amtliche Bekanntmachung

Die Torfwerke Sandbostel GmbH & Co. KG, 27246 Borstel, Hesterberger Straße 19, haben beim Landkreis Rotenburg (Wümme) die wasserrechtliche Planfeststellung zum Ausbau verschiedener Gewässer in Verbindung mit dem Abbau von Torf in den Gemarkungen Klenkendorf und Sandbostel beantragt.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit

vom 11. Mai 2015 bis zum 10. Juni 2015

im Rathaus der Samtgemeinde Selsingen, 27446 Selsingen, Hauptstraße 30, Zimmer 43 (Obergeschoss), während der Dienststunden - und zwar montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr - für jedermann zur Einsicht öffentlich aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Gnarrenburg oder beim Landkreis Rotenburg (Wümme), 27356 Rotenburg, Hopfengarten 2, Zimmer 250, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist auf folgendes hinzuweisen:

1. Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG (Planfeststellungsbeschluss) einzulegen, sind innerhalb der Einwendungsfrist bei der Gemeinde Gnarrenburg oder beim Landkreis Rotenburg (Wümme) einzulegen.
2. Bei Ausbleiben eines Beteiligten (Einwender) kann im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.
3. a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und
3. b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorgenommen werden müssen.

Selsingen, den 23.04.2015

Samtgemeinde Selsingen
Pape
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2015 Nr. 8

Satzung
zur 9. Änderung der Gebührenordnung für die Freibäder
der Samtgemeinde Tarmstedt

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 15.04.2015 folgende Satzung zur 9. Änderung der Gebührenordnung für die Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt beschlossen:

§ 1

Die Gebührenordnung für die Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt wird wie folgt geändert:

Der § 2 erhält folgende Fassung:

	Freibäder in	
	Wilstedt, Hepstedt	nur Kirchtimke
1. Einzelkarten		
a) Erwachsene als Tageskarte (einmaliger Besuch) - Personen über 18 Jahre	2,50 €	2,20 €
b) Kinder und Jugendliche von 4 bis 18 Jahren sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, Empfänger von Sozialhilfe, Erwerbslose, Schwerbeschädigte, Schwerbehinderte und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst als Tageskarte (einmaliger Besuch)	1,50 €	1,30 €
c) Behinderte Personen bis zu 18 Jahren haben freien Zutritt; bei nachgewiesener Notwendigkeit einer ständigen Begleitung werden die Gebühren für die Begleitperson um 50% vermindert.		
2. Tageskarten (mehrmaliger Besuch am gleichen Tage)		
a) Erwachsene (wie Ziffer 1 a)	4,00 €	3,00 €
b) Kinder usw. (wie Ziffer 1 b)	2,50 €	1,50 €
3. Zwölferkarten		
a) Erwachsene (wie Ziffer 1 a)	25,00 €	20,00 €
b) Kinder usw. (wie Ziffer 1 b)	15,00 €	11,00 €
4. Jahreskarten		
a) Erwachsene (wie Ziffer 1 a)	50,00 €	35,00 €
b) Kinder usw. (wie Ziffer 1 b)	25,00 €	15,00 €
5. Familienjahreskarten		
Saisonkarte für eine Familie mit unbeschränkter Kinderzahl. Familien im Sinne dieser Gebührenordnung sind Ehepaare oder alleinstehende Personen mit Kindern bis zu 18 Jahren bzw. solange sie nachweislich kein eigenes Einkommen haben (Schüler der Allgemeinbildenden Schulen, Studenten, Auszubildende). Bezieht eine Familie Sozialhilfe, werden die nebenstehenden Gebühren auf Antrag um 50 % ermäßigt.	90,00 €	60,00 €
6. Gruppenkarten		
(Gruppen ab 10 Personen unter Führung einer verantwortlichen Aufsicht) - einmaliger Besuch		
a) Erwachsene (wie Ziffer 1 a)	2,00 €	1,50 €
b) Kinder (wie Ziffer 1 b)	1,00 €	0,80 €
7. Schwimmunterricht		
a) Erwachsene (wie Ziffer 1 a) je Kurs	40,00 €	kein
b) Kinder (wie Ziffer 1 b) je Kurs	30,00 €	Schwimmunterricht
8. Grundschulklassen der Samtgemeinde Tarmstedt unter Aufsicht von Lehrern haben freien Zutritt, wenn die Benutzung im Rahmen des Schulunterrichts erfolgt.		
9. Inhabern von Ehrenamtskarten und Jugendgruppenleiterausweisen (Juleica) werden auf Antrag die jeweiligen Gebühren der Kartenarten Nrn. 1 bis 4 um 50 % ermäßigt.		
10. Nicht volljährigen Kindern deren Erziehungsberechtigte Hartz-IV-Leistungen erhalten und deren Erstwohnsitz sich in der Samtgemeinde Tarmstedt befindet, kann die Gebühr der Kartenart Nr. 4 b) auf Antrag erlassen werden. Die Berechtigung ist durch aktuellen Bescheid nachzuweisen.		

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Tarmstedt, den 21.04.2015

Samtgemeinde Tarmstedt
Holle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2015 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ahausen in der Sitzung am 23.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.748.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.826.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.748.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.712.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	109.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	720.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.857.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.432.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Ahausen, den 23. März 2015

(L. S.)

Dr. Kock
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Ahausen öffentlich aus.

Ahausen, 30. April 2015

Gemeinde Ahausen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2015 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Fintel in der Sitzung am 31.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.778.000,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.778.000,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	30.000,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	30.000,00 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.705.900,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.648.400,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	235.500,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	372.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	100.000,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	29.100,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.041.400,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.049.500,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuern | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 470 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Fintel, den 31. März 2015

(L. S.)

Bruns
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 21. April 2015 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/071 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Fintel öffentlich aus.

Fintel, den 30. April 2015

Gemeinde Fintel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2015 Nr. 8

Amtliche Bekanntmachung

Die Torfwerke Sandbostel GmbH & Co. KG, 27246 Borstel, Hesterberger Straße 19, haben beim Landkreis Rotenburg (Wümme) die wasserrechtliche Planfeststellung zum Ausbau verschiedener Gewässer in Verbindung mit dem Abbau von Torf in den Gemarkungen Klenkendorf und Sandbostel beantragt.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit

vom 11. Mai 2015 bis zum 10. Juni 2015

im Rathaus der Gemeinde Gnarrenburg, 27442 Gnarrenburg, Bahnhofstraße 1, Zimmer 08, während der Dienststunden - und zwar montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr - für jedermann öffentlich zur Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Gnarrenburg oder beim Landkreis Rotenburg (Wümme), 27356 Rotenburg, Hopfengarten 2, Zimmer 250, Einwendungen gegen den Plan erheben. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist auf folgendes hinzuweisen:

1. Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG (Planfeststellungsbeschluss) einzulegen, sind innerhalb der Einwendungsfrist bei der Gemeinde Gnarrenburg oder beim Landkreis Rotenburg (Wümme) einzulegen.
2. Bei Ausbleiben eines Beteiligten (Einwender) kann im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.
3. a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und
3. b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorgenommen werden müssen.

Gnarrenburg, den 27. April 2015

Gemeinde Gnarrenburg
Renken
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2015 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in der Sitzung am 19.02.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- | | | |
|-----|-----------------------------------------------------|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.821.100,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.033.900,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.780.300,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.915.100,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 30.000,00 € |
| 2.4 | der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 264.300,00 € |
| 2.5 | der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 95.000,00 € |
| 2.6 | der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 20.700,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 95.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Hemsbünde, den 19. Februar 2015

(L. S.)

Struck
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 14. April 2015 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/063 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Hemsbünde öffentlich aus.

Hemsbünde, den 30. April 2015

Gemeinde Hemsbünde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2015 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in der Sitzung am 26.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- | | |
|------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.864.300,00 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.980.600,00 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.735.700,00 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.815.400,00 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 15.000,00 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 63.000,00 Euro |

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	34.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.750.700,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.912.400,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 48.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	475 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Lauenbrück, den 26. März 2015

(L. S.)

Intelmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Lauenbrück öffentlich aus.

Lauenbrück, 30. April 2015

Gemeinde Lauenbrück
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2015 Nr. 8

Satzung der Gemeinde Lauenbrück über eine Bürgerbefragung nach § 35 NKomVG - Ausbau Schulstraße -

Aufgrund der §§ 10 und 35 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in seiner Sitzung am 28.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anlass der Bürgerbefragung

Der Rat der Gemeinde Lauenbrück beabsichtigt zur Unterstützung seiner Entscheidungsfindung die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Lauenbrück über ihre Meinung zum Ausbau der Schulstraße zu befragen. Der Rat ist bei seiner Entscheidung ausdrücklich nicht an das Ergebnis der Bürgerbefragung gebunden.

§ 2 Zeit und Ort der Befragung

Die Bürgerbefragung (Abstimmung) erfolgt per Rückantwortbrief in der Zeit vom 26.05.2015 bis 15.06.2015. Der Rückantwortbrief kann per Post zurück gesandt werden oder persönlich bei der Gemeindeverwaltung Lauenbrück, Berliner Str. 3, 27389 Lauenbrück abgegeben werden. Der Rückantwortbrief muss bis spätestens 15.06.2015, 12.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein.

§ 3 Gegenstand der Bürgerbefragung

Abgestimmt wird über folgende Frage:

Sind Sie gegen den Ausbau der Schulstraße?

Die Antwort-Möglichkeiten lauten: *ja* oder *nein*.

Es darf nur eine Antwort-Möglichkeit angekreuzt oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden, andernfalls ist die betreffende Abstimmung ungültig.

§ 4 Teilnahmeberechtigung

(1) An der Bürgerbefragung können alle zur Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren in der Gemeinde Lauenbrück berechtigten Einwohnerinnen und Einwohner (§ 28 NKomVG) teilnehmen. Als Stichtag für die Wahlberechtigung gilt der 01.01.2015.

(2) Die Gemeinde Lauenbrück führt ein Verzeichnis der abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger, das in der Zeit vom 04.05.2015 bis 15.05.2015 während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Samtgemeinde Fintel eingesehen werden kann. Das Verzeichnis wird in schriftlicher Form geführt.

Ein Antrag auf Berichtigung ist schriftlich spätestens bis zum Ende der Einsichtnahmefrist (15.05.2015, 12.00 Uhr) bei der Gemeinde Lauenbrück, Berliner Str. 3, 27389 Lauenbrück zu stellen.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts (NKWG/NKWO) zum Wählerverzeichnis sinngemäß.

§ 5 Abstimmung

(1) Alle Abstimmungsberechtigten erhalten per Post eine Benachrichtigung über die Abstimmung (zugleich Abstimmungsschein mit eidesstattlicher Versicherung), einen Stimmzettel mit Informationen zum Thema der Bürgerbefragung, einen Stimmzettelumschlag und einen Rückantwortumschlag.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Ausfüllen (Ankreuzen) des übersandten Stimmzettels, der anschließend in den Stimmzettelumschlag zu verpacken ist. Der verschlossene Stimmzettelumschlag ist zusammen mit dem unterschriebenen Abstimmungsschein im Rückantwortumschlag so rechtzeitig an die Gemeindegewahlleitung zu senden, dass er dort spätestens am 15.06.2015 bis 12.00 Uhr eingeht. Der Rückantwortumschlag kann auch bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden.

(3) Nicht berücksichtigt werden Rückantwortbriefe, wenn

1. kein gültiger Abstimmungsschein mit unterschriebener eidesstattlicher Versicherung beigelegt ist.
2. kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist.
3. der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen ist.
4. keine amtlichen Vordrucke verwendet wurden.

Die Vorprüfung der Abstimmungsberechtigung erfolgt unmittelbar nach Eingang der Rückantwortbriefe durch die Abstimmungsleitung. Abstimmungsschein und Stimmzettelumschlag werden dabei in Vorbereitung der späteren Auszählung getrennt. Die zugelassenen Stimmzettelumschläge werden von der Abstimmungsleitung bis zur Auszählung ungeöffnet und gesichert aufbewahrt. Bei der Trennung von Abstimmungsschein und Stimmzettelumschlag erfolgt kein Vorsortieren.

§ 6 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Die Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses obliegt der Abstimmungsleitung. Die Auszählung beginnt am 18.06.2015 um 9.00 Uhr im Rathaus Lauenbrück und wird durch eine ausreichende Anzahl von Bediensteten der Samtgemeinde Fintel unter Aufsicht der Abstimmungsleitung durchgeführt. Die Auszählung der Stimmzettel in den zugelassenen Stimmzettelumschlägen und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Der Termin wird öffentlich bekannt gemacht. Eine vereinfachte Niederschrift über das Zurückweisen von Rückantwortbriefen nach § 5 Abs. 3 sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wird gefertigt.

(2) Ungültig sind Stimmabgaben, wenn

1. der Stimmzettel mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und/oder Streichungen versehen ist.
2. Stimmabgaben nicht zweifelsfrei erkennbar sind.
3. der Stimmzettel ohne Kennzeichnung abgegeben wird.
4. der Stimmzettelumschlag leer ist.

(3) Sind in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel enthalten, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst gelten sie als ein ungültiger Stimmzettel.

(4) Die Abstimmungsleitung macht das Ergebnis der Bürgerbefragung öffentlich bekannt.

§ 7 Abstimmungsleitung

Abstimmungsleiter ist der Bürgermeister, sein allgemeiner Vertreter ist stellvertretender Abstimmungsleiter. Ein Abstimmungsausschuss wird nicht gebildet. Dem Hauptausschuss sind die Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sowie auf Verlangen die Stimmzettel und Abstimmungsscheine vorzulegen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauenbrück, den 28.04.2015

Gemeinde Lauenbrück
Jochen Intelmann
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2015 Nr. 8

Satzung der Gemeinde Lauenbrück über eine Bürgerbefragung nach § 35 NKomVG - Ausbau Schwarzer Weg -

Aufgrund der §§ 10 und 35 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in seiner Sitzung am 28.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anlass der Bürgerbefragung

Der Rat der Gemeinde Lauenbrück beabsichtigt zur Unterstützung seiner Entscheidungsfindung die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Lauenbrück über ihre Meinung zum Ausbau des Schwarzen Weges zu befragen. Der Rat ist bei seiner Entscheidung ausdrücklich nicht an das Ergebnis der Bürgerbefragung gebunden.

§ 2 Zeit und Ort der Befragung

Die Bürgerbefragung (Abstimmung) erfolgt per Rückantwortbrief in der Zeit vom 26.05.2015 bis 15.06.2015. Der Rückantwortbrief kann per Post zurück gesandt werden oder persönlich bei der Gemeindeverwaltung Lauenbrück, Berliner Str. 3, 27389 Lauenbrück abgegeben werden. Der Rückantwortbrief muss bis spätestens 15.06.2015, 12.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein.

§ 3 Gegenstand der Bürgerbefragung

Abgestimmt wird über folgende Frage:

Sind Sie gegen den Ausbau des Schwarzen Weges?

Die Antwort-Möglichkeiten lauten: *ja* oder *nein*.

Es darf nur eine Antwort-Möglichkeit angekreuzt oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden, andernfalls ist die betreffende Abstimmung ungültig.

§ 4 Teilnahmeberechtigung

(1) An der Bürgerbefragung können alle zur Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren in der Gemeinde Lauenbrück berechtigten Einwohnerinnen und Einwohner (§ 28 NKomVG) teilnehmen. Als Stichtag für die Wahlberechtigung gilt der 01.01.2015.

(2) Die Gemeinde Lauenbrück führt ein Verzeichnis der abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger, das in der Zeit vom 04.05.2015 bis 15.05.2015 während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Samtgemeinde Fintel eingesehen werden kann. Das Verzeichnis wird in schriftlicher Form geführt.

Ein Antrag auf Berichtigung ist schriftlich spätestens bis zum Ende der Einsichtnahmefrist (15.05.2015, 12.00 Uhr) bei der Gemeinde Lauenbrück, Berliner Str. 3, 27389 Lauenbrück zu stellen.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts (NKWG/NKWO) zum Wählerverzeichnis sinngemäß.

§ 5 Abstimmung

(1) Alle Abstimmungsberechtigten erhalten per Post eine Benachrichtigung über die Abstimmung (zugleich Abstimmungsschein mit eidesstattlicher Versicherung), einen Stimmzettel mit Informationen zum Thema der Bürgerbefragung, einen Stimmzettelumschlag und einen Rückantwortumschlag.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Ausfüllen (Ankreuzen) des übersandten Stimmzettels, der anschließend in den Stimmzettelumschlag zu verpacken ist. Der verschlossene Stimmzettelumschlag ist zusammen mit dem unterschriebenen Abstimmungsschein im Rückantwortumschlag so rechtzeitig an die Gemeindegewahlleitung zu senden, dass er dort spätestens am 08.06.2015 bis 12.00 Uhr eingeht. Der Rückantwortumschlag kann auch bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden.

(3) Nicht berücksichtigt werden Rückantwortbriefe, wenn

1. kein gültiger Abstimmungsschein mit unterschriebener eidesstattlicher Versicherung beigelegt ist.
2. kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist.
3. der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen ist.
4. keine amtlichen Vordrucke verwendet wurden.

Die Vorprüfung der Abstimmungsberechtigung erfolgt unmittelbar nach Eingang der Rückantwortbriefe durch die Abstimmungsleitung. Abstimmungsschein und Stimmzettelumschlag werden dabei in Vorbereitung der späteren Auszählung getrennt. Die zugelassenen Stimmzettelumschläge werden von der Abstimmungsleitung bis zur Auszählung ungeöffnet und gesichert aufbewahrt. Bei der Trennung von Abstimmungsschein und Stimmzettelumschlag erfolgt kein Vorsortieren.

§ 6 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Die Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses obliegt der Abstimmungsleitung. Die Auszählung beginnt am 18.06.2015 um 9.00 Uhr im Rathaus Lauenbrück und wird durch eine ausreichende Anzahl von Bediensteten der Samtgemeinde Fintel unter Aufsicht der Abstimmungsleitung durchgeführt. Die Auszählung der Stimmzettel in den zugelassenen Stimmzettelumschlägen und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Der Termin wird öffentlich bekannt gemacht. Eine vereinfachte Niederschrift über das Zurückweisen von Rückantwortbriefen nach § 5 Abs. 3 sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wird gefertigt.

(2) Ungültig sind Stimmabgaben, wenn

1. der Stimmzettel mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und/oder Streichungen versehen ist.
2. Stimmabgaben nicht zweifelsfrei erkennbar sind.
3. der Stimmzettel ohne Kennzeichnung abgegeben wird.
4. der Stimmzettelumschlag leer ist.

(3) Sind in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel enthalten, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst gelten sie als ein ungültiger Stimmzettel.

(4) Die Abstimmungsleitung macht das Ergebnis der Bürgerbefragung öffentlich bekannt.

§ 7 Abstimmungsleitung

Abstimmungsleiter ist der Bürgermeister, sein allgemeiner Vertreter ist stellvertretender Abstimmungsleiter. Ein Abstimmungsausschuss wird nicht gebildet. Dem Hauptausschuss sind die Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sowie auf Verlangen die Stimmzettel und Abstimmungsscheine vorzulegen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauenbrück, den 28.04.2015

(L. S.)

Gemeinde Lauenbrück
Intelmann
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2015 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reeßum in der Sitzung am 09.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.419.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.419.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.419.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.284.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	38.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	145.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.458.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.430.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Reeßum, den 9. März 2015

(L. S.)

Kirchner
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Reeßum öffentlich aus.

Reeßum, 30. April 2015

Gemeinde Reeßum
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2015 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sandbostel in der Sitzung am 24.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	746.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	746.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	720.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	671.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	55.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	253.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	11.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	775.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	935.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Sandbostel, 9. April 2015

Radzio
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Sandbostel, An der Schule 1, Ober Ochtenhausen, 27446 Sandbostel, öffentlich aus.

Gemeinde Sandbostel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2015 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Selsingen in der Sitzung am 01.04.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.036.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.058.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	9.200 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	9.200 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.821.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.731.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	715.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.278.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	21.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.536.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.032.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	480 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Selsingen, den 1. April 2015

Pape
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, den 30. April 2015

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2015 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Stemmen in der Sitzung am 17.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	753.500,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	753.500,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	23.000,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	23.000,00 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	709.500,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	661.700,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	130.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	91.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	8.600,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	839.500,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	761.300,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuern	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Stemmen, den 17. März 2015

(L. S.)

Trau
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Stemmen öffentlich aus.

Stemmen, 30. April 2015

Gemeinde Stemmen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2015 Nr. 8

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.